

Anleitung für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2026-2030

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die in der Gemeinde Bachenbülach wohnhaft sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandsschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- Die Angaben der Mitunterzeichnenden müssen vollständig ausgefüllt werden.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind.
- Jede Person kann pro Behörde nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- Jede wählbare Person darf pro Behörde höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort nur einmal eingetragen sein.
- Der Wahlvorschlag kann nur von der Vertreterin bzw. dem Vertreter zurückgezogen werden (sofern nicht anderes deklariert, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben).
- Der Wahlvorschlag muss eingereicht werden an:
Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach